

Geheimnis Einkommensteuerakte

Anspruch auf Einsicht unterliegt hohen Hürden

■ Von Martin Schrahe

Im Steuerverwaltungsverfahren können die Steuerakten für das Rechtsschutzinteresse des Steuerpflichtigen eine herausragende Bedeutung haben. Aus ihnen ergibt sich die rechtliche und tatsächliche Würdigung der Sachverhalte und die Erkenntnisquellen der Behörde.

Einen Anspruch auf Akteneinsicht hat nur, wer substantiiert darlegt, dass für ihn eine aktuelle rechtliche Erheblichkeit gegeben ist. Ein Recht zur Einsichtnahme in die Akten der Betriebsprüfung besteht nicht. Das Finanzamt ist nicht verpflichtet, die Aufzeichnungen über Grundlagen seiner Entscheidungsbildung offen zu legen.

Die Ablehnung eines Antrags auf Akteneinsicht oder die Herausgabe von Fotokopien ist ein Verwaltungsakt, der zu begründen ist. Kommt es später zu einem Verfahren vor dem Finanzgericht (FG) muss die Finanzbehörde die Akten des Prüfers dagegen vorlegen, damit das FG beurteilen kann, ob Steuerakten ent-

scheidungserheblich sind oder nicht. Bei Gericht hat der Steuerpflichtige dann ein Recht auf Akteneinsicht.

Von großem Interesse ist zum Beispiel, wer hinter einer Anzeige steht, wenn der Steuerpflichtige wegen einer Steuerhinterziehung angezeigt wurde. Ob das Finanzamt verpflichtet ist, die Identität mitzuteilen, liegt im Ermessen der Finanzbehörde, da das Steuergeheimnis auch zu Gunsten des Anzeigenerstatters besteht. Kriterien für diese Entscheidung sind insbesondere, ob sich der Steuerpflichtige ohne die Nennung des Anzeigenerstatters sachgerecht verteidigen kann oder nicht und ob es Hinweise auf willkürliche Angaben oder sogar Straftatbestände wie zum Beispiel falsche Verdächtigung oder üble Nachrede gibt.

Wenn die Angaben zu Steuernachforderungen führen, ist die Mitteilung der Identität des Anzeigenerstatters nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) regelmäßig nicht zulässig, da die Identität eines Anzeigenerstatters gegenüber dem Steuerpflichtigen dem Steuer-

geheimnis unterliegen kann und dem Informantenschutz regelmäßig ein höheres Gewicht gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Steuerpflichtigen zu kommt.

Nicht höchstrichterlich geklärt und



Martin Schrahe ist Diplom-Betriebswirt und arbeitet als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater für die Kanzlei HPS in Herford.

in der steuerrechtlichen Literatur umstritten, ist die Frage, ob seit Einführung der DSGVO am 25. Mai 2018 für alle Steuerpflichtigen grundsätzlich ein Anspruch auf Akteneinsicht bei der Finanzbehörde besteht. Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. Januar 2020 bestimmt die Finanzbehörde die Form der Informations- oder Auskunftserteilung gemäß § 32d der Abgabenordnung grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Information oder Auskunft kann auch im Wege der Akteneinsicht erteilt werden. Allerdings muss die Finanzbehörde der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Art. 13 und 14 DSGVO und alle Mitteilungen gemäß den Art. 15 bis 22 und Art. 34 DSGVO, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache übermitteln. Die bisherige Rechtsprechung der Finanzgerichte gleicht aber eher einem Flickenteppich.